

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl

- Amtliches Bekanntmachungsblatt (ABbl.) Nr. 21 vom 22.12.2005 S. 333 in Kraft getreten am 01.01.2006

Änderungen:

1. ABbl. Nr. 21 vom 27.12.2006 S. 214 in Kraft getreten am 01.01.2007
2. ABbl. Nr. 23 vom 19.12.2007 S. 215 in Kraft getreten am 01.01.2008
3. ABbl. Nr. 27 vom 30.12.2008 S. 276 in Kraft getreten am 01.01.2009
4. ABbl. Nr. 37 vom 22.12.2009 S. 259 in Kraft getreten am 01.01.2010
5. ABbl. Nr. 30 vom 22.12.2010 S. 261 in Kraft getreten am 01.01.2011
6. ABbl. Nr. 19 vom 22.12.2011 S. 177 in Kraft getreten am 01.01.2012

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Umweltänderungsgesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Fassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom beschlossen:

Erster Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage erhebt die Stadt Marl Abwassergebühren als Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marl vom 04.02.2010 stellt die Stadt Marl zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kläranlagen und Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Marl nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)

c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)

d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Marl umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)

Zweiter Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen für die Benutzung der Kanalisation

§ 3 allgemeine Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Marl erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die von der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, für die Erhebung des Wassergeldes mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Marl unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder bei Kleinpumpstationen von Druckentwässerungsnetzen durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung in die Pumpanlage zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers bzw. der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers bzw. einer Messeinrichtung nicht zumutbar, so ist die Stadt Marl berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Marl). Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Wasserzähler bzw. die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind

Wassermengen bis zu 15 m³ im Jahr ausgenommen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige einen prüfbaren Nachweis zu führen, aus dem sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

- (6) Für Abwässer gewerblicher Betriebe, deren Ableitung und Reinigung erhöhte Kosten verursacht, wird eine Zusatzgebühr von 20 % je m³ Einführungswassermenge erhoben.
- (7) 1. Veranlagungsgrundlage ist bei bestehenden Anschlüssen an die Abwasseranlage die Einführungsmenge, die in dem Jahr anfällt, das zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum liegt.
2. Bei Neuanschlüssen von Altbauten an die Abwasseranlage ist gleichfalls die Einführungsmenge Berechnungsgrundlage, die dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausgegangen ist. Umfasst dieser für die Ermittlung der Einführungswassermenge maßgebende Zeitraum weniger als 12 Monate, so ist die Einführungswassermenge auf volle Jahresmenge umzurechnen.
3. Bei Anschlüssen von Neubauten an die Abwasseranlage ist für das Jahr, in dem das Grundstück angeschlossen worden ist und für die darauf folgenden zwei Jahre ein Wasserverbrauch von 30 m³ je Hausbewohner zugrunde zu legen. Bei Neuanschlüssen von gewerblich genutzten Grundstücken ist für das Jahr, in dem das Grundstück angeschlossen worden ist und für die darauf folgenden zwei Jahre der tatsächliche Wasserverbrauch zugrunde zu legen.
- (8) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen (z.B. Rohrbruch, Entnahme von Bauwasser, Eigentumswechsel, Betrieb einer privaten Pumpstation zur Druckentwässerung) kann auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 7 der tatsächliche Wasserverbrauch des jeweiligen Kalenderjahres berücksichtigt werden.
- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:
- | | |
|--|---------------|
| a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,14 € |
| b) für die übrigen Benutzer | 1,98 € |

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von den bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Marl auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt Marl einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Marl die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Marl geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Marl zugegangen ist.
- (4) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteeinrichtung oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf Antrag um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Mindestvolumen von 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist statthaft.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach Abs. 1 abgerechnet.

- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:

a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht	0,94 €
b) für die übrigen Benutzer	1,00 €
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird bei dauerhaft begrüntem Dach, deren Abflussbeiwert weniger als 0,3 beträgt, der Gebührensatz für die betroffene Dachfläche um 70 % reduziert.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Fälligkeit der Abwassergebühren

- (1) Die zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzten Abwassergebühren werden zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - 1. Am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 - 2. Am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.
- (3) Werden die Gebühren während eines Jahres erstmalig erhoben oder infolge von Änderungen neu festgesetzt, werden die auf zurückliegende Zeiträume und auf das laufende Quartal entfallenden Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der auf zukünftige Zeiträume entfallenden Gebühren richtet sich nach Absatz 1.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.
- (5) Ergibt sich aufgrund von Veränderungen für zurückliegende Zeiträume ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werdenden Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.

§ 9 Datenaustausch mit den Wasserversorgern

Die Stadt Marl ist berechtigt, sich für die Erhebung der Wassermengen für die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab der Hilfe der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Die Datenübermittlung hat sich auf die für die Berechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben zu beschränken.

Dritter Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.

Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige oder von ihm Beauftragte zu vertreten haben (z. B. Verweigerung) nicht stattfinden, sind die der Stadt Marl entstandenen Kosten zu ersetzen. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der vergeblichen Anfahrten.

- (2) Die Gebühren betragen

- je abgefahrenen m ³ Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	23,90 €
- je abgefahrenen m ³ Abwasser aus abflusslosen Gruben	18,74 €
- je vergebliche Anfahrt	30,00 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage/abflusslose Grube betrieben wird.

§ 11 Gebühren für die Wartung privater Pumpstationen von Druckentwässerungsanlagen

- (1) Die regelmäßige Wartung privater Pumpstationen von Druckentwässerungsanlagen, die auf Antrag von dem Zentralen Betriebshof der Stadt Marl durchgeführt wird, erfolgt in Abständen von etwa 12 Monaten (auf Wunsch auch kurzfristiger). Sie umfasst:
- a) die Überprüfung der elektrischen Einrichtung wie Motor, Haupt- und Alarmschaltung,
 - b) die Überprüfung der Abschmiervorrichtung bzw. die Abschmierung selbst,
 - c) die Überprüfung der Dichtungen durch Ölkontrolle - jedoch nur, wenn die Pumpe nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet oder die Ölkontrollschraube zugänglich ist,
 - d) die Kontrolle der Lager sowie den Gesamtzustand der Pumpe,
 - e) die Durchführung notwendiger Normalreparaturen (z.B. Ölwechsel, Nachjustieren von Schneidrädern),
 - f) Ausspülen des Pumpenschachtes,
 - g) Einen abschließenden Probelauf mit Kontrolle des Pumpvolumens,
 - h) Aufnahme der Zählerstände.

- (2) Für die unter Abs. 1 aufgeführten Wartungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| - pro Wartung einer Einzelpumpstation | 89,30 € |
| - pro Wartung einer Doppelpumpstation | 140,40 € |
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der durchgeführten Wartung. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Pumpstation betrieben wird.
- (5) Größere Reparaturen, z.B. bei Defekten von Motorwicklung und Lager, Dichtungssätzen etc. sind nicht Inhalt dieses Wartungsvertrages. Nicht zum regulären Wartungsdienst unseres Monteurs gehört auch die Verbesserung des Einbaus, die Säuberung der Pumpenschächte von Unrat, Bauschutt oder sonstigen Fremdstoffen sowie Reparaturen an elektrischen Anlagenteilen.

Derartige Arbeiten werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Selbstkostenverrechnungssätze berechnet, wobei auch die Zeiten für eine gesonderte An- und Abfahrt sowie Noteinsätzen die aufzuwendenden Nacht-, und Sonntags- und Feiertagszuschläge zu erstatten sind.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Marl das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Marl die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren ermäßigt werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Abgaben- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl I S. 837).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.